



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 22.12.2021

GESCHÄFTSZ. 25-725/007 II#0601

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz bei der Bundespolizeidirektion Berlin vom 1.8.2021**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Einsatzberichte zu den Kontrollen der Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen im Zeitraum 14.-16.05.2021“ vom 25.8.2021

Sehr

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 25. August 2021. Ihrer Bitte um Vermittlung entsprechend habe ich die Bundespolizeidirektion Berlin (BPoID Berlin) um Stellungnahme zu Ihrem Vorbringen gebeten. Der Vorgang wurde anschließend von der BPoID Berlin zur Prüfung an das Bundespolizeipräsidium (BPoIP) weitergegeben.

Die BPoID Berlin hat in dem an Sie gerichteten Bescheid vom 25. August 2021 den Informationszugang unter Verweis auf §§ 3 Nr. 2, Nr. 4 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abgelehnt.

Hinsichtlich des Ausschlussgrundes des § 3 Nr. 2 IFG führt die BPoID Berlin an, dass das Bekanntwerden der Informationen geeignet sein könnte, die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen fällt in den Schutzbereich des § 3 Nr. 2 IFG. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die Zweifel an dem Vortrag der BPoID Berlin begründen.

Es ist nachvollziehbar, dass die antragsgegenständlichen Dokumente Informationen enthalten, die konkrete Rückschlüsse auf die polizeiliche Einsatztaktik und den polizeilichen Kräfteinsatz enthalten. Es ist naheliegend, dass solche Informationen dazu genutzt werden könnten, bei vergleichbaren Kontrollmaßnahmen deren Durchführung gezielt zu beeinträchtigen bzw. deren Erfolg zu verhindern.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Hinsichtlich des § 3 Nr. 4 IFG wurde die Einstufung von der BPolID Berlin anlässlich Ihres Antrages überprüft und bestätigt. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einstufung als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ begründen.

Das Verfahren der BPolID Berlin ist nicht zu beanstanden.

Das BPolIP hat mir indes mitgeteilt, dass Ihnen gleichwohl eine teilgeschwärzte Fassung der begehrten Einsatzberichte übersandt werde, die keine Rückschlüsse auf die Einsatztaktik der Bundespolizei zulasse.

Ich bitte um kurze Rückmeldung, sofern dies nicht erfolgt sein sollte. Ich nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

